

gesellschaftlichen Erziehung unter konkreten gesetzlich fixierten Bedingungen.

Er ist in seiner Zielstellung, in seinem Inhalt, aber auch in der praktischen Durchführung gekennzeichnet von den Zielen sozialistischer Menschenformung und gründet sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden.

— Der Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit ist seinem Wesen nach Teilnahme am sozialistischen Produktionsprozeß und zugleich Basis der Nutzung der erzieherischen Potenzen der Arbeit zur Formung der Persönlichkeit.

— Staatsbürgerliche Erziehung und Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung beinhalten insbesondere die offensive Vermittlung der sozialistischen Ideologie bei gleichzeitiger Auseinandersetzung mit feindlichen und falschen und dem sozialistischen Bewußtsein entgegenstehenden Anschauungen und Auffassungen. Sie richten sich darauf, Einsichten, Kenntnisse und Überzeugungen zu entwickeln bzw. zu festigen, die dazu beitragen, den Strafgefangenen ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft bewußt zu machen und ihre Wiedereingliederung zu unterstützen. Damit wird in wesentlichem Maße den Anforderungen ideologischer Erziehung als dem Kernstück aller Erziehung entsprochen.

— Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, sportliche und kulturelle Betätigung werden geprägt von den Anforderungen und Prinzipien der Lebensweise im Sozialismus, fördern die Entwicklung positiver Gewohnheiten sowie von Pflichtbewußtsein und Diszipliniiertheit.

Aus der im § 5 vorgenommenen Charakterisierung des Inhaltes der Erziehung im Strafvollzug folgt auch die Komplexität ihrer Wirkung. Dadurch entsteht ein soziales Bedingungs- und Erziehungsgefüge, das in Verbindung mit den anderen für die Gestaltung des Vollzuges getroffenen Regelungen die erzieherische Wirkung hervorbringt.

3. Die Festlegung, die Erziehung im Strafvollzug unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und Mitwirkung staatlicher Organe durchzuführen, basiert unmittelbar auf der